

Strafvollzug und Sicherheit: von den Grenzen institutioneller Massnahmen

Claudio Besozzi

Einführung

Straftaten, die von aus dem Strafvollzug Entlassenen begangen werden, lösen in der Öffentlichkeit nicht nur Empörung aus, sondern auch und vor allem eine Suche nach Schuld und Verantwortung. Wer ist für das Geschehene zu tadeln? Die Antworten auf diese Frage reichen vom Hinweis auf die Unverbesserlichkeit des Täters und auf die Forderung nach lebenslanger Verwahrung bis auf die Behauptung, der Strafvollzug habe kläglich versagt. Die einen fordern härtere Strafen, die anderen mehr Mittel für Rehabilitationsprogramme und sonstige Interventionen, die der Reintegration von Straftentlassenen in die Gesellschaft dienen.

Es ist nicht meine Absicht, in diese Debatte einzusteigen und zu diesen kriminalpolitischen Auffassungen Stellung zu nehmen. Ich möchte vielmehr auf Gemeinsamkeiten aufmerksam machen, die hinter solchen Auffassungen stecken. Egal, ob man die Strafe als Abschreckung oder als Mittel der Resozialisierung betrachtet, lassen sich in solchen Diskursen Prämissen erkennen, die, weil selbstverständlich, kaum hinterfragt werden:

- Strafrechtliche Massnahmen sollen nicht nur strafen, sondern nützlich sein, d.h. im Stande sein, Menschen – in ihrem Verhalten oder in ihrer Denkweise – zu verändern;
- Menschen handeln rational, d.h. sie sind fähig, aus Fehlern zu lernen;
- Menschen verfügen über moralisches Urteilsvermögen, können also Gutes von Bösem, Erlaubtes von Unerlaubtem unterscheiden;

- Menschen sind das Subjekt ihrer Handlungen, sie weisen individuelle Verantwortung auf.

Vergessen werden dabei Grenzen, die zwar grundsätzlich verschiebbar sind, aber nie ganz aufgehoben werden können: Grenzen der institutionellen Interventionen, Grenzen der menschlichen Vernunft, Grenzen der gesellschaftlichen Kohärenz. Ich möchte heute diese Grenzen in Erinnerung rufen, nicht etwa um einen wie immer gearteten status quo festzuschreiben, sondern um den Blick auf das Wesentliche zu richten, nämlich auf die Bedeutungen des Strafens in unserer Gesellschaft und auf die Menschenbilder, die hinter diesen Bedeutungen stecken.

Ich werde dabei Beispiele benutzen, die aus literarischen Werken stammen. Dies nicht, um etwa meine Bildung hervorzuheben, sondern weil ich zur Zeit an einem Projekt über „Das Gefängnis in der Literatur“ arbeite, dessen Ergebnisse ich hier einfließen lassen möchte.

1. Die Grenzen institutioneller Interventionen: Menschen lassen sich nicht zu ihrem Glück zwingen

Soziale Institutionen – die Schulen, die Armee, die Strafjustiz – übernehmen bestimmte, spezialisierte Aufgaben, welche ihnen die Gesellschaftsmitglieder delegiert haben. Sie erziehen, heilen, schützen, strafen und dergleichen mehr. Hinter den verschiedenartigen Tätigkeiten solcher Institutionen stecken mehr oder weniger deutlich formulierte Absichten. Die Umsetzung solcher Absichten ist zum Teil mit einem gewissen Zwang verbunden. Kinder müssen bis 16 in die Schule. Straffällige müssen sich einer Strafe unterziehen. Ein solcher Zwang ist allerdings nur formell und bezieht sich lediglich auf die kontextualen, physischen Aspekte der Massnahme, nicht auf deren Absichten. Kinder müssen

in der Schule anwesend sein, zum Lernen kann sie keiner zwingen. Straftäter müssen in die Strafanstalt, ungewiss bleibt, welche Konsequenzen sie aus dieser Erfahrung ziehen.

Demnach ist der Ausgang institutioneller Massnahmen notwendigerweise offen: manchmal wird die beabsichtigte Wirkung erzielt, manchmal nicht. Dass dem so ist, hat mit der an sich banalen Tatsache zu tun, dass institutionelle Interventionen Menschen zum Gegenstand haben. Ihre Wirkung ist von deren Reaktion abhängig. Über Erfolg und Misserfolg einer Intervention entscheidet nicht nur die Art der Intervention, sondern auch und vor allem die Bedeutung, die der betroffene Akteur dieser spezifischen Massnahme zuweist. Dies gilt auch für staatliche Interventionen, die unter dem Begriff „strafen“ subsumiert werden. **Ob zum Beispiel eine Freiheitsstrafe auch die vom Gesetzgeber beabsichtigte Wirkung erzielt, muss offen bleiben, denn unterschiedliche Menschen reagieren auf den Freiheitsentzug unterschiedlich.**

Wir bestrafen Menschen, die gegen das Gesetz verstossen haben, mit dem Ziel, sie vor weiteren Straftaten abzuhalten. Manche Straftäter machen sich dieses Ziel zu eigen – aus welchen Gründen auch immer – und sehen von weiteren Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz ab. Manche lassen sich vom Übel der Strafe nicht beirren und werden rückfällig. Entscheidend ist dabei die Art des Erlebens des Freiheitsentzuges und die Bedeutung, die der Straftäter der Strafe und dem Strafvollzug zuweist: wie sich die Menschen ihre Freiheit konstruieren, wie sie mit Unfreiheit umgehen, wie Unfreiheit zur Freiheit wird und umgekehrt. Denn Freiheit und Unfreiheit sind keine Eigenschaften einer sich dem Menschen aufdrängenden, unveränderbaren Umwelt. Es ist vielmehr so, dass die soziale Umwelt von denjenigen geformt, gedacht, interpretiert und gedeutet wird, die sie bewohnen. Dies gilt auch und insbesondere für das Gefängnis, für den Ort also, der Unfreiheit symbolisiert und die Grenze

zwischen „drinnen“ und „draussen“ zieht. Die Vielschichtigkeit der Welt des Gefängnisses lässt sich nur dann rekonstruieren und verstehen, wenn man die Arbeit berücksichtigt, durch welche die betroffenen Menschen den Interaktionen mit bestimmten Lebensbedingungen – etwa mit dem Eingeschlossensein – eine spezifische Form verleihen und somit diese bedeutsam machen, und zwar unabhängig vom intendierten Grund des Einschliessens. In Thomas Manns unvollendetem Roman „Bekenntnisse des Hochstaplers Felix Krull“ heisst es:

„Mensch und Umstände gehen in einiger Zeit einen leidlichen Akkord ein und besitzen eine gewisse Biagsamkeit, die nicht ausschliesslich auf Gewöhnung beruht. Dieselben Verhältnisse sind nicht für jedermann dieselben, und das allgemein Gegebene unterliegt sehr weitgehend der Modifizierung durch das Persönliche“.¹

In meiner Untersuchung über die Rückfälligkeit von erstmals aus dem Strafvollzug Entlassenen habe ich versucht, die Vielfalt der Bedeutungen und Reaktionen zu beschreiben, die aus dem Erleben des Freiheitsentzuges erwachsen und dessen Wirksamkeit mitbestimmen. Die von den Insassen artikulierten Wahrnehmungen des Gefängnisses reichen sozusagen von der Hölle bis zum Himmel. Während die einen darunter leiden, sehen andere im Strafvollzug eine Insel der Ruhe und der Besinnlichkeit. Streichen manche die Entbehrungen hervor, denen sie unterworfen sind, machen andere auf die Vorzüge aufmerksam, die das Leben hinter Gittern bietet. Nehmen einige diese Erfahrung zum Anlass, um mit sich selber ins Reine zu kommen und neue Lebenswege einzuschlagen, bedeutet das Gefängnis für andere nichts anderes als ein Warten auf die Fortsetzung ihres früheren Lebenswandels. Schule des Verbrechens für die einen, Weg zur Erkenntnis für die anderen: das Gefängnis nimmt die Gestalt an, welche die Insassen ihm zuweisen. Wie eine in Anschluss

¹ Thomas Mann, Bekenntnisse des Hochstaplers Felix Krull, Frankfurt, Fischer, 2007 (erstmal veröffentlicht 1954).

an dieser Untersuchung durchgeführte Analyse der Gefängnisliteratur und des Gefängnisses in der Literatur übrigens gezeigt hat, sind solche subjektive Bedeutungen von spezifischen Vollzugsbedingungen weitgehend unabhängig. Sie kommen in autobiographischen Berichten, Briefen, Romanen, die vom Leben hinter Gittern erzählen, zum Ausdruck, egal aus welcher Zeit und aus welchem Sprachraum sie stammen. Aus den Verliesen des Castel Sant' Angelo, aus dem Londoner Gefängnis Newgate und aus der Festung Spielberg, aus dem „bagne“ von Toulon und aus der Pariser „Centrale“, aus dem sowjetischen Gulag, aus dem Gefängnis von Reading und aus den italienischen Strafanstalten von Turi und von Pisa, aus dem Ohio State Penitentiary und dem Gefängnis von Soledad werden Stimmen laut, die den Freiheitsentzug als eine Erfahrung mit sehr unterschiedlichen Gesichtern schildern: eine Erfahrung also, die unterschiedlich erlebt und gedeutet werden kann.

Ist das Gefängnis für George Jackson eine Vernichtungsmaschine² und für Jean Valjean, die Hauptfigur in Victor Hugos „Die Elenden“³, ein Ort, der die Menschen zu Tieren macht, so empfand Alexander Solschenizyn seinen vierzehnjährigen Aufenthalt in den sowjetischen Arbeitslagern nicht als Abgrund, sondern als die wichtigste Wende seines Lebens⁴. Während Ernst Toller in einem Satz, der die Zwiespalt seiner Erlebnisse meisterhaft zum Ausdruck bringt, vom „schmerzlichen Geschenk der Haft“ berichtet⁵, betonen andere (wie zum Beispiel Albert Camus im Roman „Der Fremde“) die

² George Jackson, Soledad Brother, The Prison Letters of George Jackson, Chicago, Laurence Hill Books, 1994.

³ Victor Hugo, Les misérables, Paris, Le livre de poche, 1998. Erstmals veröffentlicht: 1881 (Deutsche Übersetzung: Die Elenden, Düsseldorf, Patmos Verlag, 2006)

⁴ Solschenizyn, Alexander, Der Archipel Gulag, 3 Bände, Frankfurt, Fischer, 2008. Siehe auch vom selben Autor: Im ersten Kreis, vollständige Ausgabe, Frankfurt, Fischer, 2002; Ein Tag im Leben des Iwan Denissowitsch, Droemer Knauer, 1999.

⁵ Toller, Ernst, Briefe aus dem Gefängnis, Gesammelte Werke, Band 5, München, Carl Hanser Verlag, 1996. Zu Tollers Aufenthalt in der Festung Nideschönenfeld siehe auch: Eine Jugend in Deutschland, Hamburg, Rowohlt, 2006 (erstmalig veröffentlicht 1933).

existentielle Gleichgültigkeit des jeweiligen Lebenskontextes⁶. Stellt das Gefängnis für Dostojewskij einen privilegierten Ort dar, um zur Erkenntnis zu gelangen⁷, so meinte Oscar Wilde, dass die Gefangenschaft die Zerstörung der geistigen Fähigkeiten zur Folge hat⁸. Während Charles Dickens die Konvivialität des Lebens im Freiheitsentzug lobt⁹, kommt die Inhaftierung für den schweizerischen Schriftsteller Friedrich Glauser einer Rückkehr in den Mutterschoß gleich, das Gefängnis portraitiert er als eine Insel der Ruhe¹⁰.

Mag man solche Stimmen unterschiedlich bewerten: nachdenklich machen sie allemal. Grenzen werden dadurch sichtbar, die nicht leicht zu überwinden sind. Jack London, der wegen Landstreicherei einige Monate in Haft sass, meint dazu: „Steinerne Mauern und Türen aus Stahl mögen Körper gefangen halten. Aber der Geist lässt sich nicht einschliessen“.¹¹ Hinzu kommt, dass der Geist – nennen wie es einmal so – nicht nur frei wandern kann, sondern die Bedeutung der Strafe und des Strafvollzugs umzugestalten, ja umzufunktionieren vermag. **Der Strafvollzug – und die Intentionen der Abschreckung oder der Resozialisierung – können demnach im besten Falle nur ein Angebot sein. Es**

⁶ Albert Camus, *L'étranger*, Paris, Gallimard, 2005. Erstmals veröffentlicht 1942. (Deutsche Übersetzung: *Der Fremde*, Hamburg, Rowohlt, 1997).

⁷ Dostojewskij, Fedor, *Aufzeichnungen aus einem Totenhaus*, Stuttgart, Reclam, 1999. Erstmals veröffentlicht: 1860-1862.

⁸ Oscar Wilde, *De profundis*, in: *The Works of Oscar Wilde*, London, Collins, undatiert. In einer stark verkürzten Fassung 1905 veröffentlicht, erschien die Originalfassung von *De Profundis* erst 1962 verfügbar. Deutsche Übersetzung: **De Profundis, ein Brief, Frankfurt, Insel Verlag, 2001.**

⁹ Charles Dickens, *Little Dorritt*, New York, Oxford University Press, 1953. Erstmals veröffentlicht: 1855. Deutsche Übersetzung: Klein-Dorritt, Rütten und Loenig, 1957. Siehe auch: *The Pickwick Papers*, Oxford, Oxford University Press, 1986 (deutsche Übersetzung: *Die Pickwickier*, Zürich, Diogenes Verlag, 2002).

¹⁰ Friedrich Glauser, *Briefe*, 2 Bände, Zürich, Arche, 1988. Siehe auch: *Das erzählerische Werk*, Zürich, Unionsverlag, 2008.

¹¹ Jack London, *The Star Rover*, New York, Leonaur, 2005, S. 68-70 (erstmals veröffentlicht 1915). Deutsche Übersetzung: *Die Zwangsjacke*, Frankfurt, Dielmann, 2003. Autobiographische Aufzeichnungen zu Londons Gefängnisaufenthalt findet man in einigen von den unter dem Titel „The Road“ 1907 veröffentlichten Erzählungen („Pinched“ und „The Pen“). Deutsche Übersetzung: *Abenteuer des Schienenstranges*, Hamburg, Xenos Verlagsgesellschaft, 2000

bleibt den davon betroffenen Menschen überlassen, ob sie davon Gebrauch machen oder nicht. ¹²

Damit verschiebt sich die Fragestellung von den Grenzen institutioneller Einwirkung auf die Grenzen jenes Bündels an individuellen Denkfähigkeiten, den wir gemeinhin „Vernunft“ nennen.

2. Die Grenzen menschlicher Vernunft

Die vom staatlichen Strafen anvisierten Ziele basieren auf bestimmte Menschenbilder und auf bestimmte Vorstellungen über die vermuteten Ursachen der Straffälligkeit. Die Praktiken des Strafens, die seit der Moderne zur Anwendung kommen, sind weitgehend von einem Menschenbild geprägt, das beim „normalen“ Individuum moralische Urteilskraft, rationales Handeln und freien Willen voraussetzt.

- Moralische Urteilskraft: die Fähigkeit, Gutes von Bösem zu unterscheiden, aber auch „Gewissen“ (im Sinne von Verinnerlichung moralischer Standards).
- Rationalität: die Fähigkeit, auf kurzfristige Belohnungen zugunsten von langfristigen Belohnungen zu verzichten; Nachdenken über die Konsequenzen einer Handlung; Abwägen von Nutzen und Kosten; Sinnhaftigkeit.
- Freier Wille: Der Mensch fühlt sich als Subjekt seiner Handlungen und ist demnach dafür verantwortlich.

¹² Für andere Grenzen in der Wirkung sozialer Institutionen siehe Mary Douglas, *How Institutions Think*, Syracuse University Press, 1986

Im Idealfall, ist der Straffällige, auf den die Strafe einzuwirken versucht, jemand, der sich als schuldig betrachtet und Reue empfindet, der einsieht, dass die Strafe schwerer wiegt als die durch die begangene Straftat erzielten Vorteile, der aus den begangenen Fehlern lernt und der sich für sein Verhalten verantwortlich fühlt.

Entspricht dieses Menschenbild der Wirklichkeit? Ich habe da meine Zweifel. Mögen die Menschen über diese Fähigkeiten potentiell verfügen. Ich vermute allerdings, dass solche Fähigkeiten nicht immer und nicht in jeder Situation konsequent eingesetzt werden. Zuweilen stossen Rationalität, moralische Urteilskraft und Verantwortungsgefühl an Grenzen.

Die Grenzen der Rationalität

Stellt der Freiheitsentzug ein Übel dar, so erwarten wir von einem rational handelnden Menschen, dass dieses Übel mit der Belohnung abgewogen wird, die aus der Straftat resultiert. In der Regel verweist Rationalität auf den Verzicht kurzfristiger zugunsten von langfristigen Vorteilen, unter Berücksichtigung der Konsequenzen, die damit einhergehen. Im Falle der aus dem Strafvollzug Entlassenen heisst das: angesichts der erlittenen Strafe vor weiteren Straftaten abzusehen, um dem Übel einer erneuten Strafe aus dem Wege zu gehen.

Das Problem ist, dass man nie genau weiss, was in einer bestimmten Situation auf die Waage der Rationalität gelegt und mit welcher Elle gemessen wird. Wie schwer wiegt die Strafe, wie schwer der Verzicht auf die erwartete Belohnung? Wie hoch sind die „Kosten“ eines gesetzestreuen Lebens? Was bringt ein auf kurzfristige Belohnung ausgerichtetes Leben für Vorteile?

Der russische Schriftsteller Fedor Dostojewskij, der zu vier Jahren Zwangsarbeit verurteilt wurde, meint dazu, einige Jahre nach seiner Entlassung: *„Die Menschen, überall und zu jeder Zeit, ziehen es vor, so zu handeln, wie sie es gerade mögen, und nicht wie es die Vernunft und das eigene Interesse empfehlen. Etwas wollen, das nicht den eigenen Interessen dient, ist nicht nur möglich, sondern zuweilen eine Notwendigkeit. Die Belohnung aller Belohnungen, das ist für die Menschen ein von jedem Zwang befreites Wollen, die Befriedigung von ausgefallenen, an Wahnsinn grenzenden Phantasien...“*.¹³

Unabhängig davon, wie man Rationalität bewertet und welche Inhalte ihr zugewiesen werden, kann man sich fragen, ob solche Kalküle im Vorfeld einer Handlung überhaupt angestellt werden. Dostojewskijs Zitat verweist nicht nur auf die Interessen, die jenseits der Rationalität liegen, und auf die Sinnlosigkeit einer das individuelle Verhalten diktierenden Gewinn- und Verlustrechnung, sondern auch und vor allem auf die grundsätzliche, in jedem Menschen innewohnende Spannung zwischen Vernunft und Leidenschaft (franz. „raison“ et „passion“), zwischen Natur und Kultur, zwischen Körper und Geist: ein Thema, das seit jeher Philosophen und Schriftsteller beschäftigt. Demnach entspringt individuelles Verhalten nicht aus einem wie immer gearteten Kalkül, sondern aus dem unvorhersehbaren Überhandnehmen der Vernunft oder der Leidenschaft. Wenn dem so ist, dann spielt weder die verbüsste noch die vorweggenommene Strafe im Verhalten des aus dem Strafvollzug Entlassenen eine Rolle. Entscheidend sei vielmehr, ob in einer gegebenen Situation, zu einem bestimmten Zeitpunkt, die Vernunft oder die Leidenschaft obsiegt.

Dieses Menschenbild kommt zum Beispiel in einem wunderschönen Gleichnis aus Leo Tolstois *„Auferstehung“* zum Ausdruck:

¹³ Fedor Dostojewskij, *Les carnets du sous-sol*, Paris, Actes Sud, 1992, S. 38 (erstmal veröffentlicht 1864)

“Die Menschen sind wie Flüsse: das Wasser ist überall gleich, überall dasselbe, aber jeder Fluß ist bald schmal, bald rasch, bald breit, bald still, bald rein, bald kalt, bald trüb, bald warm. Ebenso auch die Menschen. Jeder Mensch trägt in sich die Keime aller menschlichen Eigenschaften, und manchmal offenbart er die einen, manchmal die anderen, und ist oft sich selber ganz und gar nicht ähnlich, während er doch immer dasselbe Selbst bleibt”.¹⁴

Beruhet die intendierte Wirkung des Strafvollzuges auf einer dem Straffälligen innewohnenden Rationalität, so ist damit zu rechnen, dass diese Eigenschaft – sofern vorhanden, und sofern eingesetzt – unter Umständen mit anderen Eigenschaften interferiert, welche deren Einfluss begrenzen oder ganz aufheben.

Die Grenzen des moralischen Urteilsvermögens

Strafen hat nur dann einen Sinn, wenn angenommen werden kann, dass der Mensch Gutes von Bösem, Erlaubtes von Unerlaubtem unterscheiden kann: also über ein mehr oder weniger ausgeprägtes moralisches Urteilsvermögen verfügt. Mag er gegen bestehende Normen verstossen: der Straffällige ist sich der moralischen Konnotation seiner Handlung, und somit seiner Schuld bewusst. Dies wird vorausgesetzt, wenn man von der Strafe – etwa vom Freiheitsentzug – eine Wirkung erwartet. Denn mangels Schuldgefühl besteht für das Individuum keine Veranlassung, irgendetwas an seinem Verhalten zu ändern.

Eine solche Annahme ist aber nur dann realistisch, wenn Moralvorstellungen auf einen kollektiven Konsens beruhen. Können wir davon ausgehen, dass der Schutz von Gütern wie die körperliche Integrität oder das Vermögen von einem allgemeinen Konsens getragen wird, so ist dies für andere Straftatbestände nicht

¹⁴ Leo Tolstoi, Auferstehung, Zürich, Diogenes Verlag, 1993, Kap. 59.

der Fall. Damit eröffnet sich dem Straffälligen die Möglichkeit, jedwede Schuld abzustreifen und in die Opferrolle zu schlüpfen, was wiederum zur Folge hat, dass die ihm aufgebürdete Strafe, als Ungerechtigkeit empfunden, ihr Ziel verfehlt, ja verfehlen muss.

Der englische Schriftsteller Oscar Wilde, dem wir Meisterwerke wie „Das Bildnis des Dorian Gray“ verdanken, wurde 1895 zu zwei Jahren Zuchthaus und zu Zwangsarbeit wegen „unnatürlicher Unzucht“ verurteilt. Diese umstrittene Bestimmung, die homosexuelle Beziehungen kriminalisierte, war zehn Jahre vorher in das englische Strafgesetzbuch aufgenommen worden. Seinen Leidensweg im Strafvollzug schildert Wilde in einem langen, an seinen Freund und Geliebten Alfred Douglas gerichteten Brief, der in einer stark verkürzten Fassung unter dem Titel „De Profundis“ 1905 veröffentlicht wurde¹⁵.

De Profundis ist gleichzeitig ein Klagelied, eine schonungslose Abrechnung mit der Engstirnigkeit der bürgerlichen Gesellschaft und der Versuch, seine eigene Identität trotz der widrigen Umstände zu behaupten. Letzteres kann Wilde aber nur dann bewerkstelligen, wenn er zu seinem Verhalten steht und die Moralvorstellungen, die ihm zum Verhängnis geworden sind, als willkürlich abstempelt. Nach der Entlassung wanderte Wilde nach Frankreich aus, wo er seinen früheren Lebenswandel fortsetzte und vier Jahre später einsam und mittellos verstarb. Übrigens wurde der Straftatbestand der „unnatürlichen Unzucht“ 1898, also ein Jahr nach Wildes Entlassung aus dem Gefängnis, abgeschafft.

Aber auch wenn angenommen werden kann, dass strafrechtliche Bestimmungen auf einen breiten Konsens beruhen, stehen dem Straffälligen zahlreiche Strategien zur Verfügung, um Schuldgefühle zu neutralisieren und somit die

¹⁵ Die Originalfassung dieser Schrift, die ursprünglich den Titel „Epistola: In carcere et vinculis“ trug, wurde erst im Jahre 1962 veröffentlicht.

Strafe ins Leere laufen zu lassen. Diese reichen von der Beschönigung der begangenen Straftat bis zu ihrer Entschuldigung, von dem Hinweis auf äusseren Umständen bis auf die Heraufbeschwörung des Schicksals. Schon die Sprache bietet sich an, um die moralische Verwerflichkeit einer Handlung zu verdecken und sich – sozusagen präventiv – vor Schuldgefühlen zu schützen.

Zu erwähnen ist schliesslich das Vorhandensein von alternativen Wertsystemen und Moralvorstellungen, die Straftaten innerhalb bestimmter Subkulturen legitimieren. Das klassische Beispiel hierzu sind mafiose Organisationen, die im Namen der Ehre illegale Geschäfte und sonstige Verbrechen von jeder Schuld reinwaschen. Aber diese Abschottung von der Schuld durch eine Umkehrung bestehender Wertvorstellungen lässt sich auch woanders ausfindig machen, wie zum Beispiel in den Werken eines Jean Genets, der Verbrechen als Akte der Befreiung, ja als Ausdruck von Heiligkeit betrachtet¹⁶.

Lassen wir dazu noch einmal Leo Tolstoi zu Wort kommen:

“Man glaubt gewöhnlich, daß der Dieb, der Mörder, der Spion, die Prostituierte, indem sie ihren Beruf als schlecht erkennen, sich seiner schämen müssen. Aber gerade das Gegenteil davon trifft zu. Menschen, welche in eine gewisse Lage geraten sind, sei sie auch noch so schief, bilden sich auch in dieser Lage eine allgemeine Ansicht vom Leben, die ihnen ihre Lage als gut und ehrbar erscheinen läßt. Um aber eine solche Ansicht aufrechtzuerhalten, halten sich die Leute instinktiv an jenen menschlichen Kreis, wo der von ihnen gebildete Begriff vom Leben und von ihrem Platz darin anerkannt wird”.
(Auferstehung, Kap. 44).

¹⁶ Siehe Jean Genet, *Le miracle de la rose*, Oeuvres complètes, 2e vol., Paris, Gallimard, 1951 (Deutsche Übersetzung: *Wunder der Rose*, Werkausgabe, Band 2, Merlin Verlag, 2000). *Notre-Dame-des-Fleurs*, ibidem (Deutsche Übersetzung: *Notre-Dame-des-Fleurs*, Werkausgabe, Band 1, Merlin Verlag, 1998). *Journal du voleur*, Paris, Gallimard, 1949 (Deutsche Übersetzung: *Tagebuch des Diebes*, Werkausgabe, Bd. 5, Merlin Verlag, 2001).

Schuldgefühle lassen sich also abstreifen und somit auch die Dynamik, die via Übernahme individueller Verantwortung positive Veränderungen einzuleiten vermag. Dies ist heutzutage umso mehr der Fall, als soziologische, kriminologische und biogenetische Theorien durch Hinweise auf Ursachen der Kriminalität, die ausserhalb der individuellen Kontrolle liegen, die Schuldproblematik in den Hintergrund gedrängt haben. Auch die zunehmende „Vermedikalisierung“ des Verbrechens, die nahezu jede normabweichende Verhaltensweise zur „Krankheit“ abstempelt, ist nicht dazu angetan, das Schuld- und Verantwortungsgefühl bei den Straffälligen zu fördern.

Die Grenzen des freien Willens

Von Schuld kann nur dann die Rede sein, wenn der Straffällige eine gewisse Kontrolle über sein Verhalten auszuüben vermag, dass also der Akteur als Subjekt der von ihm begangenen Taten (oder das Absehen davon) angesehen werden kann: vor und/oder nach der Entlassung aus dem Strafvollzug. Dies ist dann nicht - oder nur begrenzt - der Fall, wenn die Begehung von Straftaten als Ausdruck von Faktoren betrachtet wird, die unabhängig von seinem Willen auf den Akteur einwirken, wie etwa ungünstige Erziehungsbedingungen, sozioökonomische Benachteiligung, genetische Struktur und dergleichen mehr. Auf die philosophischen und wissenschaftstheoretischen Konsequenzen eines solchen Ansatzes möchte ich hier nicht eingehen: auch nicht auf dessen modernen Fassung, die gestützt auf wahrscheinlichkeitstheoretischen Überlegungen, „Risiko-Faktoren“ für kriminogene Neigungen verantwortlich macht.

Wenn ich in Zusammenhang mit den möglichen Auswirkungen des Strafvollzuges von Grenzen des freien Willens rede, so um auf diejenigen

Grenzen der individuellen Kontrolle aufmerksam zu machen, die dem Leben in der Gesellschaft inhärent sind. **Gemeint ist damit die Tatsache, dass in einem Kontext sozialer Interaktion individuelle Handlungen nicht immer die Ergebnisse erbringen, die der Akteur erwartet hat, denn die Ergebnisse einer Handlung sind nicht nur von den Intentionen des Handelnden abhängig, sondern auch und vor allem von den vielfältigen, zum Teil nicht vorhersehbaren Reaktionen seiner Mitmenschen.** Auf diese in Vergessenheit geratene Banalität hat Wilhelm Wundt unter dem Begriff der „Heterogenie der Zwecke“ in seinen Grundrissen der Psychologie aufmerksam gemacht¹⁷. Populär wurde dieser Gedanke durch Adam Smith, der von den Auswirkungen der „unsichtbaren Hand“ auf das Marktgeschehen spricht.¹⁸

Eine eindringliche Illustration der Bedeutung eines durch menschliche Interaktion generierten Zufalls liefert uns Alfred Döblin in seinem Meisterwerk „Berlin Alexanderplatz“.¹⁹ Darin wird die Geschichte des Zement- und Transportarbeiters Franz Biberkopf im Deutschland der zwanziger Jahre erzählt: von seiner Entlassung aus der Strafanstalt Tegel bis zum Gelingen seiner Resozialisierung. Franz verlässt die Anstalt mit gemischten Gefühlen: einerseits ist er gewillt, ein anständiges Leben zu führen, andererseits fällt ihm das Abschiednehmen vom Gefängnisleben schwer: „Die Strafe beginnt“, sagt er mehrmals, während er über seinem Leben in der Freiheit nachdenkt und die Mauern der Anstalt betrachtet: „Es ist ein grosses Glück, in diesen Mauern zu wohnen, man weiss, wie der Tag anfängt und wie er weiter geht“²⁰.

Schuldgefühle werden angesichts der aussichtslosen Situation von Selbstmitleid

¹⁷ Wilhelm Wundt, Grundrisse der Psychologie, Band 7, Teil 1, S. 389ff., 1917, in Anlehnung an Gianbattista Vicos „Scienza nuova (1725). Siehe dazu auch Adriano Sofri, Chi è il mio prossimo, Palermo, Sellerio, 2007, S. 66-67. Zentral ist dieser Gedanke in den geschichtlichen Exkursen von Leo Tolstois „Krieg und Frieden“.

¹⁸ Adam Smith, The Wealth of Nations, 4. Buch,

¹⁹ Alfred Döblin, Berlin Alexanderplatz, München, Deutscher Taschenbuchverlag, 2008 (erstmalig veröffentlicht 1929).

²⁰ S. 19

verdrängt. „Es war bloss Totschlag“, sagt er zu sich selber. Man habe ihn „in den Dreck gefahren“.

Zwar bemüht sich Franz, dem gefassten Vorsatz treu zu bleiben, aber vieles, was er unternimmt, geht schief: mal wegen seiner naiven Unbeholfenheit, mal weil er Nebenwirkungen seines Verhaltens ausser Acht lässt, mal weil der Zufall und die Menschen ihm ein Bein stellen:

„Man kann manchmal nicht alles, was man möchte, es geht manchmal anders. (S. 30). Der Ball, der fliegt nicht, wie Ihr ihn werft und wie man will, er fliegt ungefähr so, aber er fliegt noch ein Stückchen weiter und vielleicht ein grosses Stück und ein bisschen beiseite“ (S. 44).

Er will anständig sein, aber der Anstand läuft ihm davon, dies um so mehr, als Franz jeden Misserfolg auf andere zuschiebt. Er arbeitet als Zeitungsverkäufer, aber das Blatt, das er anbietet, riecht nach braunen Hemden und findet kaum Abnehmer. Er möchte ins Gemüsegeschäft einsteigen und findet zu spät heraus, dass das „Gemüse“ anderen Leuten gehört. Er glaubt einen Freund gefunden zu haben, und dieser schmeisst ihn aus einem laufenden Auto. Durch diesen Unfall zum Krüppel geworden, sucht er Hilfe bei alten Freunden und lässt sich von einem leichten Mädchen unterhalten. Zugegeben, Franz Biederkopf ist in seinen Ressourcen etwas beschränkt und trinkt zuweilen einen über den Durst. Aber er will anständig werden, er hat geschworen, er will anständig sein, aber, so der Kommentar Döblins: „Das Leben findet das auf die Dauer zu fein und stellt ihm hinterlistig ein Bein“ (S. 105).

Erst als Franz unberechtigtweise des Mordes an seinem Mädchen verdächtigt und in einer Heilanstalt eingewiesen wird, kommt er langsam zu sich und sieht ein, dass eine Wende in seinem Leben, dass eine Neugeburt, erst dann möglich

ist, wenn er sich seine Schuld zugesteht. Die Moral der Geschichte: „Das furchtbare Ding, das sein Leben war, bekommt einen Sinn. Es ist eine Gewaltkur mit Franz Biberkopf vollzogen. Wir sehen am Schluss den Mann wieder am Alexanderplatz stehen, sehr verändert, ramponiert, aber doch zurechtgebogen“ (S. 11).

In einem Kontext komplexer gesellschaftlicher Interaktionen können die besten Absichten ins Leere laufen, ja kontraproduktive Ergebnisse zeitigen. Handlungen, die Gutes anstreben, bewirken zuweilen das Gegenteil. Dies soll aber nicht heissen, dass das Individuum, das den Stein ins Rollen gebracht hat, sich der Verantwortung entziehen kann. Er ist Subjekt seiner Handlung und muss dafür gerade stehen. Nur: die Kontrolle über die Folgen seiner Handlung stösst eben auf Grenzen, die dem Leben in der Gesellschaft inhärent sind. Dies gilt selbstverständlich nicht nur für straffällige Menschen, sondern auch für diejenigen, die sich deren annehmen.

3. Die Grenzen gesellschaftlicher Kohärenz

Mag das Gesetz die Resozialisierung als Ziel des Strafvollzuges vorschreiben, mögen die Personen, die im Strafvollzug tätig sind, auf die Wiedereingliederung der Straffälligen hinarbeiten: diese Intentionen und Bestrebungen stehen zuweilen quer zu Entwicklungen, welche die postmoderne Gesellschaft kennzeichnen. Nicht nur erbt der Strafvollzug die Probleme, die andere Institutionen (Familie, Schule) nicht haben lösen können, sondern sieht sich mit Tendenzen konfrontiert, die in Hinblick auf eine Resozialisierung der Straftatlassenen nicht gerade förderlich sind. Jenseits der konkreten Hindernisse zur sozialen Integration, die immer wieder – zu Recht – thematisiert werden, lassen sich Probleme ausfindig machen, die uns daran erinnern, dass das Wort

„Gesellschaft“ eine Kohärenz und eine Homogenität vortäuscht, die der „liquid modernity“ (um mit Zygmund Baumann zu sprechen) völlig fremd ist. Und wenn Resozialisierung mehr meint, als das bloße Absehen von weiteren Straftaten: welches Bild der Gesellschaft nehmen wir als Mass für die Integration der Straffälligen in einer pluralen, sich desintegrierenden Gesellschaft? Welches Menschenbild dient dabei als Vorlage, wenn keine sich dafür anbieten?

Es kommt hinzu, dass der Resozialisierungsgedanke mit einer Vielfalt von Diskursen kollidiert, die sich gegenseitig widersprechen und Verwirrung stiften. Ich möchte hier nur einige davon erwähnen.

Das Streben nach Sicherheit geht heutzutage einher mit dem Versuch, das Leiden der Menschen ganz aus der Welt zu schaffen. Wir leben in einer Null-Risiko-Gesellschaft, in einer Gesellschaft also, die zwar mit unzähligen, zum Teil selbst gemachten Risiken konfrontiert wird, aber krampfhaft versucht, solche Risiken ganz auszuschalten. Prävention (um nicht „Präventionismus“ zu sagen), egal in welchem Lebensbereich, prägt unser Alltag, die Wissenschaft (und nicht nur das Recht) schreibt uns vor, was zu tun und was zu unterlassen ist. Der Zufall wird, sofern es nicht anders geht, durch Wahrscheinlichkeitserwägungen, unschädlich gemacht. Leiden ist nötig und Leiden macht Sinn: von einer solchen Auffassung scheint die postmoderne Gesellschaft Abschied genommen zu haben. Auf der anderen Seite wird aber das Leiden durch die semantische Erweiterung des Begriffes verallgemeinert. Wir leiden an allem und alle sind Opfer, was natürlich zur Folge hat, dass die Grenze zwischen Opfer und Täter allmählich verschwindet, und wohl auch diejenige zwischen Schuld und Unschuld. Wir leben, so der französische Philosoph Jean-Claude Guillebaud, in einer viktimären Gesellschaft, Nährboden für unzählige Vereinigungen und Ämter, die sich als Wortführer sozialer Gruppen verstehen, dessen spezifische Verletzlichkeit zu schützen gilt.

Dieselbe Gesellschaft, die auf individuelle Verantwortung und auf die Zuschreibung von Schuld Wert legt, ersetzt das Schicksal durch eine Wissenschaft, die uns die Ursachen unseres Tuns und Lassens benennt, ohne sie erklären zu können. Die Verantwortung, die man soeben dem Menschen zugebilligt hat, wird ihm im selben Atemzug entzogen, und zwar durch den Hinweis auf das Krankhafte menschlicher Unberechenbarkeit. Aber das war schon früher so, wie Shakespeare uns in seinem König Lear belehrt:

„Das ist doch die schönste Narrheit auf Erden: wenn's nicht gut mit uns steht, oft nur durch unsere eigene Schuld, dann schieben wir unser Missgeschick der Sonne, dem Mond und den Sternen in die Schuhe, als ob wir vom Schicksal zur Schurkerei gezwungen wären... Eine bewundernswerte Ausrede des Hurentreibers Mensch, der sein Bocksein einem Stern zur Last legt“.

Und schliesslich geht die nicht zu übersehende Neigung zu mehr Punitivität einher mit etwas, das man die „Scham zur Strafe“ nennen könnte. Ich meine damit ein gesellschaftliches Unbehagen, eine Strafe Strafe zu sein. Und auch dazu habe ich ein passendes Zitat, aus Wildes De profundis:

„Die Gesellschaft geniert sich nicht, dem straffälligen Menschen ungeheuerliche Strafen aufzubürden. Aber sobald die Strafe abgelaufen ist, werden die davon betroffenen Menschen sich selbst überlassen. Die Gesellschaft schämt sich seiner Strafen und vermeidet diejenigen, die bestraft wurden wie man Gläubiger vermeidet, in deren Schuld wir stehen“.

4. Was nun?

Strafrechtliche Massnahmen sind mit dem Risiko verbunden, dass sie die vom Gesetzgeber intendierte Wirkung nicht oder nicht ganz entfalten, mit dem Risiko

also, dass der Straffällige, einmal aus der Strafanstalt entlassen, erneut gegen das Gesetz verstösst. Trifft dies ein, wie etwa im Fall „Lucie“, so werden Entsetzen und Empörung laut: Entsetzen wegen der Straftat, Empörung wegen deren vermeintlichen Vermeidbarkeit. Ist das erste durchaus gerechtfertigt, so erstaunt dagegen das zweite, denn Risiko heisst ja, dass eine Entscheidung oder ein Verhalten mindestens zwei mögliche Ergebnisse zeitigen kann: ein erwünschtes und ein unerwünschtes. Mag man enttäuscht sein, dass man das Spiel verloren hat, unverständlich ist das nicht. Aber die öffentliche Meinung reagiert einfach so, als ob die Karten gezinkt wären und sucht nach jemandem, dem man die Verantwortung (blame) zuschieben kann (cf. Douglas). Es waren doch eine Reihe von Experten an der Entlassung von Lucies Mörder mitbeteiligt, sie hätten es doch wissen sollen..

Ein englischer Gefängnisinspektor, John Perry, soll die verschiedenen, Mitte des 19. Jahrhunderts durchgeführten Reformen des Strafvollzugswesens wie folgt kommentiert haben: „Wir wissen immer noch nicht, was genau der Freiheitsentzug bewirkt, aber es ist einfach so, dass die Gesellschaft ohne Freiheitsstrafe nicht auskommt...“ ²¹

Auch die vorangehenden Ausführungen legen den Gedanken nahe, dass die Erwartungen gegenüber den straffälligen Menschen und der sozialen Institutionen, die sich ihrer annehmen, möglicherweise zu hoch gesteckt sind. Jenseits der Suche nach der Verantwortung und den Verantwortlichen scheint mir auch die Frage berechtigt, ob nun Sinn und Zweck der Freiheitsstrafe und des Strafvollzugs nur an ihrem Nutzen abgelesen werden können. Denn der in dieser Tagung thematisierte Widerspruch zwischen Sicherheit und Strafvollzug

²¹ Zitiert in: R. McGowan, *The Well-ordered Prison*, in: N. Morris and D.J. Rothman, *The Oxford History of the Prison*, Oxford, Oxford University Press, 1998, S. 95

ist nur dann relevant, wenn die Bedeutung der Strafe an deren vermeintlichen Wirksamkeit (sprich Bewährung) gemessen wird. Es würde sich lohnen, mal ernsthaft nachzudenken, ob die Anwendung anderer Maßstäbe – wie etwa Gerechtigkeit oder Menschenwürde – die zum Teil verwirrt und verwirrende Auseinandersetzung um die Freiheitsstrafe in neue Bahnen lenken könnte.

Cantley, Oktober 2009

